

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**V ZR 195/63**URTEIL****Verkündet am**

28. April 1967

Wüst,
Justizhauptschreiber**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Ärztin Dr. Alice G. [REDACTED], geb. P. [REDACTED],
in Bad W. [REDACTED], Z. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kurheimbesitzer Robert G. [REDACTED] in
Bad W. [REDACTED], E. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -
[REDACTED]

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Hill und Offterdinger für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 21. Mai 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Schwiegertochter des Beklagten. Seit Februar 1957 betrieb sie ihre Praxis als Ärztin in einem Raum des dem Beklagten gehörigen Kurheims "S [REDACTED]" in Bad W [REDACTED]. Der Raum stand ihr unentgeltlich zur Verfügung. Ihr Ehemann, ebenfalls Arzt, war bis Ende 1960 zum Geschäftsführer des Kurheims bestellt.

Nachdem es zwischen dem Ehemann der Klägerin - Sohn des Beklagten - und seiner Mutter - Ehefrau des Beklagten - einerseits und dem Beklagten andererseits in der Folgezeit zu schweren Zerwürfnissen gekommen war, kündigte der Beklagte durch Schreiben seines Anwalts vom 3. Januar 1961 der Klägerin den von ihr benutzten Praxisraum zum 1. April 1961. Die Klägerin ist dem Räumungsverlangen des Beklagten nach anfänglicher Weigerung nachgekommen. Inzwischen ist sie bei der Landesversicherungsanstalt Schwaben in Bad W [REDACTED] als Ärztin angestellt worden.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Ersatz des nach ihrer Behauptung durch die Kündigung entstandenen Schadens in Höhe von 27 000 DM (20 000 DM für den Verlust der Arztpraxis und 7 000 DM für die Entwertung der Praxis-einrichtung) sowie Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz jedes weiteren Schadens aus dem Verbot der Praxisausübung im Hause des Beklagten. Der Beklagte habe ihr, so trägt sie vor, nicht im Rahmen eines bloßen Gefälligkeitsverhältnisses, sondern auf Grund eines mündlich geschlossenen Vertrags einen Raum zur Ausübung ihrer Praxis in dem Kurheim überlassen. Er habe ihr dabei zugesagt, sie könne bis zur Errichtung einer Wohnung und ausreichender Praxisräume im Bereich des Kurheims, sofern es zum Erwerb einer solchen Wohnung mit Praxis überhaupt kommen sollte, in dem überlassenen Raum ungehindert praktizieren. Das Leihverhältnis sei auf die Dauer angelegt gewesen und habe nicht gekündigt werden können.

Der Beklagte ist dem Vorbringen der Klägerin entgegengetreten und hat um Klageabweisung gebeten.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin den Praxisraum im Kurheim des Beklagten auf Grund einer Raunleihe benutzt habe. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob es sich um ein reines Gefälligkeitsverhältnis oder um



vertragliche Bindungen gehandelt habe. Die Klägerin habe über die vorgesehene Dauer der Raumleihe nichts Näheres ausgeführt. Ihre Hinweise auf die Vereinbarung einer Dauerregelung und über gewisse Zusagen des Beklagten ergäben nicht die Vereinbarung einer bestimmten Dauer. Ebenso sei mit ihrem Vortrag über die beabsichtigte Einsetzung des Ehemanns der Klägerin als Erbe oder Vermächtnisnehmer des Beklagten und über den Willen des Beklagten, der Klägerin auf die Dauer eine gesicherte Existenz zu verschaffen, nicht hinreichend dargetan, daß der Beklagte ihr den Raum bis zu seinem Tode habe überlassen wollen. Wenn der Leitgedanke der Regelung bei dem damals besseren Einvernehmen zwischen den Beteiligten auch der gewesen sein möge, der Klägerin und ihrer Familie die Schaffung einer sicheren Existenz durch Aufbau einer ärztlichen Praxis zu ermöglichen, so liege darin doch noch nicht das Verlangen der Klägerin und das Zugeständnis des Beklagten, daran bis zum Tode des Beklagten nichts zu ändern. Der Beklagte habe das Leihverhältnis daher jederzeit aufkündigen können. Eine vertragliche Bindung des Beklagten bis zu dessen Tode wäre zudem mit den guten Sitten nicht vereinbar gewesen. Die vom Beklagten gesetzte Kündigungsfrist sei auch lang genug gewesen, um der Klägerin die Möglichkeit zu geben, sich einen andern Praxisraum zu suchen und ihre Praxis dorthin zu verlegen. Dies habe auch nicht an sonstigen Umständen scheitern können. - Im übrigen hätten die schweren Zerwürfnisse zwischen dem Ehemann der Klägerin und dessen Mutter einerseits und dem Beklagten andererseits in Verbindung mit der dabei zutage getretenen Stellungnahme der Klägerin gegen den Beklagten auch die Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung ergeben.

II.

Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte die Raumleihe, deren vertraglicher Charakter für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist, durch Rückfordern des der Klägerin überlassenen Raumes grundsätzlich jederzeit habe beenden können.

Der Verleiher kann die Sache nach § 604 Abs. 3 BGB jederzeit zurückfordern, wenn die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zweck der Leihe zu entnehmen ist. Die Revision glaubt, den Ausführungen des Berufungsgerichts über den "Leitgedanken" der Regelung des Leihverhältnisses entnehmen zu können, das Berufungsgericht habe damit auch dessen Zweck im Sinne des § 604 BGB gekennzeichnet; da die Erreichung dieses Zwecks von keiner Seite geltend gemacht sei, habe der Beklagte nicht nach § 604 BGB, sondern nur unter den hier nicht vorliegenden Voraussetzungen des § 605 BGB (außerordentliche Kündigung) das Leihverhältnis kündigen können.

Es mag unterstellt sein, daß der Zweck der Leihe dem vom Berufungsgericht gekennzeichneten Leitgedanken entspricht. Wäre der Zweck hiernach der gewesen, "der Klägerin und ihrer Familie die Schaffung einer sicheren Existenz durch Aufbau einer ärztlichen Praxis zu ermöglichen", so müßte die Revision sich entgegenhalten lassen, daß die Klägerin selbst den in ihrer Praxis als Ärztin erzielten beruflichen und auch wirtschaftlichen Erfolg im vorliegenden Verfahren wiederholt nachdrücklich hervorgehoben hat (vgl. etwa die Klageschrift unter III, Bl. 2 GA: "Die Klägerin hatte sich einen guten Patientenstamm erworben";

Berufungsbegründung S. 9, GA Bl. 41: "Aus ihrer beruflichen Tätigkeit im Kurheim Sanitas hatte die Klägerin sich eine angesehene Praxis geschaffen"; Schriftsatz vom 6. Mai 1963 S. 5, GA Bl. 55: "Die Klägerin hat sich als Fachinternistin eines ausgezeichneten Rufes bei Kollegen und Patienten während ihrer Tätigkeit im Hause Sanitas in den Jahren 1957 bis 1960 erfreut"). Von der Erreichung des so verstandenen Zwecks konnte das Berufungsgericht hiernach unbedenklich ausgehen.

Soweit aber die Revision geltend macht, der Leitgedanke der Regelung sei so zu verstehen, daß der Klägerin nicht nur der **A u f b a u**, sondern auch die dauernde **B e i b e h a l t u n g** ihrer ärztlichen Praxis im Kurheim des Beklagten habe ermöglicht werden sollen, so setzt sie sich insoweit mit rechtlich unangreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts in Widerspruch. Denn das Berufungsgericht hat ausdrücklich hervorgehoben, in dem "Leitgedanken" der Regelung liege "noch nicht das Verlangen der Klägerin und das Zugeständnis des Beklagten, an dieser Regelung bis zu seinem Tode nichts zu verändern". Diese Auslegung des Verhaltens der Parteien bei Abschluß eines Individualvertrags durch den Tatrichter verstößt weder gegen Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Auslegungsgrundsätze, sondern liegt nach den Umständen des Falles sogar durchaus nahe und ist insbesondere auch mit dem vorangehenden Hinweis auf den (als möglich unterstellten) Leitgedanken der Regelung vereinbar. Sie ist damit für das Revisionsgericht bindend.

Auf die von der Revision angegriffenen Hilfsrswägungen des Berufungsgerichts, nach denen eine Vereinbarung der Parteien über die unentgeltliche Überlassung des Raumes

an die Klägerin bis zum Tode des Beklagten gegen die guten Sitten verstoßen hätte, kommt es hiernach nicht mehr an. Ebensowenig bedarf der Erörterung, ob der Beklagte, wie das Berufungsgericht entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung meint, im Hinblick auf seine schweren Zerwürfnisse mit dem Ehemann der Klägerin und die durch die Klägerin ihm gegenüber eingenommene Haltung zu einer außerordentlichen Kündigung mit angemessener Frist berechtigt war.

III.

Konnte der Beklagte somit grundsätzlich jederzeit Rücküberlassung des Raumes verlangen, so hatte er dabei doch nach Treu und Glauben insoweit Rücksicht auf berechnete Belange der Klägerin zu nehmen, als er ihr für die Suche nach einem anderen Praxisraum und die Verlegung der Praxis eine angemessene Frist bis zur Räumung gewähren mußte. Das hat der Beklagte aber auch getan. Das Berufungsgericht ist dieser Frage zwar nicht in diesem Zusammenhang nachgegangen. Es hat aber in Verbindung mit der erwähnten Erörterung von Hilferwägungen über die Sittenwidrigkeit einer - unterstellten - Vereinbarung des Inhalts, daß der Raum bis zum Tode des Beklagten der Klägerin habe überlassen bleiben sollen, auch ausgeführt, daß der Beklagte eine solche Vereinbarung jedenfalls mit angemessener Frist habe aufkündigen können. Die vom Beklagten gesetzte Frist von etwa drei Monaten sei lang genug gewesen, um der Klägerin die Möglichkeit zu geben, sich einen anderen Praxisraum zu suchen und ihre Praxis, für die sie nach ihrem eigenen Vortrag ja schon das erforderliche Inventar gehabt habe, dorthin zu verlegen. Daß für eine in Bad W. so angesehene und in gutem Ruf stehende Ärztin, wie die Klägerin sich selbst schildere, kein passender Raum habe gefunden werden

können, sei nicht anzunehmen; dazu habe auch die Klägerin nichts vorgetragen. - Diese Ausführungen unterliegen keinen rechtlichen Bedenken. Auch die Revision hat zur Frage der Einräumung einer angemessenen Frist nichts vorgetragen. Soweit sie in anderem Zusammenhang rügt, das Berufungsgericht habe Behauptungen über die "Unmöglichkeit der Wiedereröffnung" der Praxis nicht hinlänglich berücksichtigt, geht es nicht um die Angemessenheit der Frist. Ihr Vorbringen läuft insofern vielmehr darauf hinaus, daß der Beklagte die Rückgabe des Raumes überhaupt nicht habe verlangen können. Mit diesem Angriff kann sie aber schon aus den oben (II) erörterten Gründen keinen Erfolg haben.

IV.

Da das Rückgabeverlangen des Beklagten so, wie er es erklärt hat, berechtigt war, kommt ein Anspruch der Klägerin auf Ersatz des Verlustes, den sie nach ihrer Behauptung durch die Aufgabe der Praxis im Hause des Beklagten erlitten hat, weder unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung noch unter dem des rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffs in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Betracht. Die Angriffe der Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, nach denen die Klägerin überdies den geltend gemachten Schaden hätte vermeiden können, bedürfen daher nicht der Erörterung.

V.

Die Revision der Klägerin war nach alledem mit
der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Rothe

Dr. Mattern

Hill

Offterdinger